

## Information zur Abgabe von Milch ab Hof

Die Abgabe von Rohmilch „ab Hof“ darf nach § 17 Abs. 4 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)<sup>1</sup> nur unmittelbar an Verbraucher erfolgen, wenn alle im Folgenden genannten, dem Schutz der Gesundheit dienenden, Erfordernisse erfüllt werden:

- Die Rohmilch darf nur im Milcherzeugungsbetrieb abgegeben werden. Eine Auslieferung ist nicht erlaubt.
- Es darf nur Rohmilch abgegeben werden, die im eigenen Betrieb gewonnen und ggf. behandelt worden ist. Der Verkauf von Rohmilch anderer Betriebe ist verboten.
- Die Rohmilch darf nur am Tag der Gewinnung und am darauf folgenden Tag abgegeben werden.
- An der Abgabestelle muss gut sichtbar und gut lesbar der Hinweis „**Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen**“ angebracht sein.
- Die „Milch-ab-Hof-Abgabe“ muss beim Veterinäramt Ravensburg angezeigt werden.

Die Gewinnung und Behandlung von Rohmilch muss den Anforderungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teile I-III der VO (EG) 853/2004<sup>2</sup> (siehe Merkblatt für Milcherzeuger) entsprechen. Insbesondere folgende Punkte sind bei der „Milch-ab-Hof-Abgabe“ zu beachten:

- Die „Milch-ab-Hof-Abgabe“ erfolgt entweder aus dem Milchtank oder einem Rohmilchautomaten auf dem Milcherzeugungsbetrieb. Sollte vorgesehen sein, die Rohmilch aus einem anderen Behältnis abzugeben, so ist im Voraus mit dem Veterinäramt Ravensburg abzuklären, ob das Behältnis dafür geeignet ist. Rohmilch ist ein sehr leicht verderbliches Lebensmittel. In ungekühltem Zustand erfolgt schnell ein Keimwachstum. Daher gibt die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die unverzügliche **Kühlung von Rohmilch auf nicht mehr als 8 °C bzw. 6 °C** vor. Vom Milcherzeuger vorabgefüllte Behältnisse werden ggf. bis zu zwei Tage als Milch-ab-Hof angeboten. **Eine ungekühlte Lagerung kann deshalb nicht toleriert werden.**
- Das Bereitstellen von Trinkgefäßen und Trinkhalmen oder Trinkgefäßen mit Kakaopulver an der Abgabestelle, die zum unmittelbaren Verzehr der Rohmilch vor dem Abkochen animieren, sowie **Werbeaussagen** des Lebensmittelunternehmers direkt an der Abgabestelle oder auf der Homepage, **die zum Rohverzehr der Milch auffordern, sind verboten.**

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**Landratsamt Ravensburg**  
**Veterinär- und Verbraucherschutzamt**  
Friedenstraße 2 88212 Ravensburg  
Telefon-Nr.: 0751/85-5410

**Landratsamt Ravensburg**  
**Außenstelle Leutkirch**  
**Veterinär- und Verbraucherschutzamt**  
Ottmannshoferstr. 46 88299 Leutkirch  
Telefon-Nr.: 07561/9820-5710

<sup>1</sup> Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung -[Tier-LMHV](#))

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs